

📄 Pensionsplan - Teil 1

Der Leistungsbezogene Pensionsplan - Leistungszusage - PensionsFondsRente setzt sich aus 2 Teilen zusammen. Teil 1 enthält die Allgemeinen Bestimmungen, Teil 2 enthält den Versorgungsvertrag zwischen dem Pensionsfonds und demjenigen, der das Versorgungsverhältnis zu Gunsten der Versorgungsberechtigten vereinbart. Der Versorgungsvertrag enthält individuelle Bestimmungen.

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sind. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - PensionsFondsRente E305 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Anteilheiten und Anlagestrategie	1
3. Beteiligung am Überschuss	2
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	2
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	3
6. Mitwirkungspflichten	3
7. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	4
8. Beitragsfreistellung	5
9. Kündigung.....	5
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	5
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - PensionsFondsRente E305 (PF).....	6

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Dieser Teil beinhaltet wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden sich in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Meldepflicht.....	7
2. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	7
3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	8
4. Weitere Mitwirkungspflichten.....	9

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

	Seite
1. Beginn der Leistungspflicht	10
2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung	10
3. Erforderliche Mittel.....	10
4. Vorhandene Mittel.....	10
5. Deckungsmittelüberprüfung.....	10
6. Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung	11
7. Deutsches Recht	11
8. Adressaten für Beschwerden	11
9. Zuständiges Gericht	12
10. Information des Versorgungsberechtigten	12

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende der Pensionspläne sind Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken zu finden. Im Text des ersten Bausteins sind diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Bankarbeitstag**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	13

Teil A - Leistungsbausteine

Dieser Teil beinhaltet die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die das Versorgungsverhältnis umfasst. Insbesondere wird beschrieben, welche Leistungen der Pensionsfonds erbringt und in welchen Fällen die Leistungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sind. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die zu beachten sind. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden sich auch im Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - PensionsFondsRente E305 (PF)

Der gesamte Pensionsplan beinhaltet Regelungen zur Gestaltung einer betrieblichen Altersvorsorge. Diese Alters- und Hinterbliebenenversorgung kann auch um weitere Versorgungsbausteine, zum Beispiel einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsversorgung, erweitert werden. Nachfolgend sind die Regelungen des Bausteins Altersvorsorge beschrieben. Wenn das Versorgungsverhältnis weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?

Der Pensionsfonds erbringt die Leistungen gemäß der Versorgungsbescheinigung bei Eintritt des Versorgungsfalles an den →**Versorgungsberechtigten**, soweit die vom →**Vertragspartner** insgesamt für den Versorgungsvertrag bereitgestellten Mittel ausreichen.

Die Rente wird monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, kann der Pensionsfonds 3 Monatsrenten zu einer Zahlung zusammenfassen.

(1) Aufgeschobene und sofortbeginnende Rente

Eine aufgeschobene bzw. eine sofortbeginnende Rente zahlt der Pensionsfonds solange der →**Versorgungsberechtigte** lebt. Der Rentenbeginn bei der aufgeschobenen Rente tritt ein, wenn der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten Beginn der Rente erlebt. Der genaue Rentenbeginn kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden. Bei Ablösung einer laufenden Waisenrente wird die sofortbeginnende Rente gezahlt, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres, bei Berufsausbildung für die Dauer der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres.

(2) Kapitaleistung an Hinterbliebene bei Tod

Wenn in dem Versorgungsvertrag eine Leistung an Hinterbliebene bei Tod vereinbart worden ist, zahlt der Pensionsfonds bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** die vereinbarte Leistung.

(3) Übergangsgeld

Wenn in dem Versorgungsvertrag eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente vereinbart ist, die der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) unterliegt, kann zusätzlich auch ein Übergangsgeld im Versorgungsvertrag vereinbart werden. Wenn ein Übergangsgeld im Versorgungsvertrag vereinbart worden ist, zahlt der Pensionsfonds bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** ein Übergangsgeld in Form einer temporären Rente. Das Übergangsgeld wird gezahlt, solange die →**mitzuversorgende Person** lebt, maximal aber bis zum vereinbarten Ende. Die Höhe des Übergangsgeldes entspricht der Differenz zwischen der Höhe der zum Todeszeitpunkt gezahlten bzw. vereinbarten Altersrente und der vereinbarten Hinterbliebenenrente.

Ist keine →**mitzuversorgende Person** vorhanden, entspricht die Höhe des Übergangsgeldes der Differenz zwischen der Höhe der

zum Todeszeitpunkt gezahlten bzw. vereinbarten Altersrente und der vereinbarten Waisenrente.

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird kein Übergangsgeld gezahlt.

Die Zahlung des Übergangsgeldes erfolgt in Verbindung mit der Hinterbliebenen- oder Waisenrente. Wird eine Hinterbliebenenrente- oder Waisenrente anteilig gezahlt, so wird auch das Übergangsgeld nur anteilig gezahlt.

2. Anteilseinheiten und Anlagestrategie

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 **Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 2.2 **Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage?**
- 2.3 **Wann darf der Pensionsfonds zur Finanzierung von Leistungen und Kosten Mittel aus dem vereinbarten Sicherungsvermögen entnehmen?**

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Grundsatz

Das für die Versorgungsverpflichtungen vorhandene Kapital für die Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) unterliegen, wird auf Basis von Anteilseinheiten (siehe Absatz 3) in dem vereinbarten Sicherungsvermögen angelegt. Die Wertentwicklung dieser Kapitalanlage ist vom Kapitalmarkt abhängig und kann nicht garantiert werden. Es besteht die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen, einen Wertzuwachs zu erzielen; es kann im Falle eines Kursrückgangs aber auch zu einer Wertminderung kommen.

Die Kapitalanlage des Pensionsfonds erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend der Grundsätze der Kapitalanlagepolitik des Pensionsfonds und gegebenenfalls der Regelungen im Versorgungsvertrag.

(2) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen

Im Versorgungsvertrag kann eine Anlagestrategie vereinbart werden. Die Anlagestrategie wird innerhalb eines gesonderten Sicherungsvermögens des Pensionsfonds realisiert. Dieses Sicherungsvermögen wird gesondert vom übrigen Vermögen geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

(3) Wert der Anteilseinheiten

Der Wert der Anteilseinheiten eines Versorgungsvertrages wird dadurch ermittelt, dass für das vereinbarte Sicherungsvermögen die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf den Versorgungsvertrag entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert werden. Dieser Anteilswert richtet sich nach der Wertentwicklung der in dem vereinbarten Sicherungsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände.

(4) Besonderheiten

Der Pensionsfonds behält sich vor, mit Zustimmung des für das Sicherungsvermögen bestellten Treuhänders das vereinbarte Sicherungsvermögen aufzulösen und die vorhandenen Mittel einem anderen Sicherungsvermögen zuzuführen. Der Pensionsfonds behält sich diese Möglichkeit u. a. für den Fall vor, dass die im Sicherungsvermögen geführte Kapitalanlagestrategie von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird. Der Pensionsfonds

wird den Vertragspartner unverzüglich über eine solche Änderung des Sicherungsvermögens informieren.

(5) Versicherungsförmige Rückdeckung

Sofern eine versicherungsförmige Rückdeckung für die zugesagten Leistungen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung vor Beginn der Altersrente vereinbart ist, erfolgt die Kapitalanlage in Form von Rückdeckungsversicherungen unter Einbeziehung der nicht garantierten Beteiligung am Überschuss des Versicherers. Darüberhinaus anfallende Rückflüsse aus der Beteiligung am Überschuss des Versicherers werden dem Arbeitgeberkonto zugeführt.

2.2 Wie verwendet der Pensionsfonds die Beiträge und Erträge der Kapitalanlage?

Soweit die Beiträge nicht zur Deckung von vereinbarten, sofort fällig werdenden → **Kosten** nach Ziffer 7.1 vorgesehen sind oder zur Finanzierung für die rückgedeckten Zusetzteile verwendet werden, erwirbt der Pensionsfonds Anteilseinheiten an dem vereinbarten Sicherungsvermögen und führt sie dadurch dem Versorgungsvertrag zu. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 5. → **Bankarbeitstages** zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt; die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

Diese Anteilseinheiten werden verwaltungstechnisch in einem dem Versorgungsvertrag zugeordneten Konto geführt.

Erträge auf die in dem vereinbarten Sicherungsvermögen gehaltenen Kapitalanlagen erhöhen den Anteilswert.

Erträge aus den Überschüssen der Rückdeckungsversicherungen werden den vorhandenen Mitteln zugerechnet und erhöhen dadurch deren Wert.

2.3 Wann darf der Pensionsfonds zur Finanzierung von Leistungen und Kosten Mittel aus dem vereinbarten Sicherungsvermögen entnehmen?

Aus den vorhandenen Mitteln (siehe Teil C Ziffer 4) werden folgende Auszahlungen durchgeführt:

- monatliche Auszahlung der zugesagten Renten über den Pensionsfonds an den → **Versorgungsberechtigten**
- monatliche bzw. jährliche Auszahlung der laufenden rechnungsmäßigen → **Kosten** (siehe Ziffer 7) an den Pensionsfonds
- Entnahmen der zur Rückdeckung erforderlichen Beiträge inklusive der Beiträge, die bei sinkender Beteiligung am Überschuss zu einer Nachversicherung benötigt werden.
- Falls Vereinbarungen im Pensionsplan Teil 2 dieses vorsehen, können weitere Mittel den vorhandenen Mitteln zugeführt bzw. entnommen werden.

Um die aus dem Konto erforderlichen Entnahmen vornehmen zu können, werden Anteilseinheiten an dem vereinbarten Sicherungsvermögen verkauft. Maßgeblich für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des ersten Tages eines jeden Monats, der ein → **Bankarbeitstag** ist.

Eine ungünstige Entwicklung des Wertes der in dem vereinbarten Sicherungsvermögen enthaltenen Anteilseinheiten kann dazu führen, dass der Fondswert nicht mehr ausreicht, die in Absatz 1 genannten Auszahlungen durch entsprechende Entnahmen zu decken. In diesem Fall ist der Vertragspartner zu einer Nachschusszahlung verpflichtet.

3. Beteiligung am Überschuss

Es findet keine Beteiligung am Überschuss statt.

(1) Versorgungsbausteine, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen

Bei den Versorgungsbausteinen, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen, ist für die Wertentwicklung der vom Vertragspartner insgesamt für den Versorgungsvertrag bereit gestellten Mittel die Entwicklung des Kapitalmarktes ausschlaggebend. Die Kapitalmarktentwicklung kann zu Unter- oder Überdeckungen führen (siehe Teil C Ziffer 5.2) und sich auf die Höhe der Versorgungsleistungen des Pensionsfonds auswirken.

(2) Versicherungsförmig rückgedeckte Zusetzteile

Die versicherungsförmige Rückdeckung für die zugesagten Leistungen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung erfolgt unter Einbeziehung der nicht garantierten Beteiligung am Überschuss des Versicherers (siehe Ziffer 2.1 Absatz 5).

a) Bei einer Überschusserhöhung des Versicherers für die rückgedeckten Zusetzteile in der Anwartschaftsphase werden die Rückdeckungsversicherungen teilweise aufgelöst und der entsprechende Betrag den vorhandenen Mitteln (siehe Teil C Ziffer 4) gutgeschrieben. Bei einer Überschussenkung des Versicherers wird die Rückdeckung durch Entnahme aus den vorhandenen Mitteln erhöht (siehe Ziffer 2.3).

b) Bei laufenden Renten der rückgedeckten Zusetzteile werden die jährlichen Überschussanteile des Versicherers rechnerisch den vorhandenen Mitteln zugeordnet und erhöhen dadurch den Wert der vorhandenen Mittel.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen erbringt der Pensionsfonds Versorgungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen von aufgeschobenen und sofortbeginnenden Renten erbringt der Pensionsfonds an den → **Versorgungsberechtigten**, sofern es sich nicht um Hinterbliebenenrenten handelt.

Werden nach dem Tod des → **Versorgungsberechtigten** Leistungen gemäß Versorgungsbescheinigung fällig, erbringt der Pensionsfonds die Hinterbliebenenrente an die → **mitzuversorgende Person** bzw. die Waisenrente an die anspruchsberechtigten Kinder des → **Versorgungsberechtigten**.

Wird nach dem Tod des → **Versorgungsberechtigten** eine Kapitalleistung an Hinterbliebene bei Tod fällig, erbringt der Pensionsfonds die vereinbarte Leistung an die → **mitzuversorgende Person**, ansonsten in gleichen Teilen an die anspruchsberechtigten Kinder des → **Versorgungsberechtigten**.

Wird nach dem Tod des → **Versorgungsberechtigten** ein Übergangsgeld fällig, zahlt der Pensionsfonds dieses an die → **mitzuversorgende Person**. Ist keine → **mitzuversorgende Person** vorhanden, wird das Übergangsgeld in gleichen Teilen an die anspruchsberechtigten Kinder des → **Versorgungsberechtigten** gezahlt.

(2) Rechtsanspruch

Die → **Versorgungsberechtigten** bzw. die Anspruchsberechtigten haben auf die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds einen Rechtsanspruch, soweit die im Pensionsplan Teil 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Der Pensionsfonds überweist seine Leistungen dem Empfangsberechtigten auf dessen →**Kosten**. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Der Pensionsfonds leistet grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versorgungsfall beruht. Der Pensionsfonds leistet insbesondere auch dann, wenn der →**Versorgungsberechtigte** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** leistet der Pensionsfonds in den folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod des →**Versorgungsberechtigten** steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn der →**Versorgungsberechtigte** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod des →**Versorgungsberechtigten** steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Der Pensionsfonds leistet jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht wird der Pensionsfonds innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versorgungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Bei Tod des →**Versorgungsberechtigten** erbringt der Pensionsfonds keine Leistungen an die Hinterbliebenen.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung des Versorgungsberechtigten?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leistet der Pensionsfonds uneingeschränkt, wenn seit Abschluss der Versorgung 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist erbringt der Pensionsfonds die Leistung nur dann uneingeschränkt, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringt der Pensionsfonds keine Leistungen.

6. Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?
- 6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?
- 6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt?
- 6.4 Welche Unterlagen sind beim Tod des Versorgungsberechtigten bzw. dem Tod des Versorgungsempfängers einzureichen?
- 6.5 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Mitwirkungspflichten gelten für den Vertragspartner?

Der →**Vertragspartner** hat dem Pensionsfonds alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Versorgungsansprüche und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Versorgungsbeziehung, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden.

6.2 Welche Unterlagen kann der Pensionsfonds verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds die Vorlage der folgenden Unterlagen verlangen:

- Versorgungsbescheinigung,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 4 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitzuver sorgenden Person** (Geburtsurkunde), wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen wurde.

6.3 Wann kann der Pensionsfonds den Nachweis verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt?

Der Pensionsfonds kann vor jeder Leistung auf seine →**Kosten** ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt.

6.4 Welche Unterlagen sind beim Tod des Versorgungsberechtigten bzw. dem Tod des Versorgungsempfängers einzureichen?

Wenn der →**Versorgungsberechtigte** bzw. der Versorgungsempfänger stirbt, ist der Pensionsfonds hierüber unverzüglich zu informieren.

Dem Pensionsfonds ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Versorgungsverhältnis beansprucht werden, kann der Pensionsfonds außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

Werden an ein Kind Renten erbracht, ist dem Pensionsfonds auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen kann der Pensionsfonds weitere Nachweise verlangen?

Zur Klärung der Leistungspflicht des Pensionsfonds kann dieser notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen →**Kosten** trägt derjenige, der die Versorgungsleistung beansprucht.

7. Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Für die Kosten dieses Versorgungsverhältnisses gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, sind diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins zu finden.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss und Vertriebskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind Abschluss- und Vertriebskosten(→**Kosten**) verbunden. Diese sind vom →**Vertragspartner** zu tragen. Der Pensionsfonds hat die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwendet der Pensionsfonds zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Vermittlers des Versorgungsverhältnisses, der Vertragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrages.

Der Pensionsfonds entnimmt dem einmaligen Beitrag die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrages sofort.

(2) Verwaltungskosten

Mit diesem Versorgungsverhältnis sind auch Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Versorgungsverhältnisses. Die Verwal-

tungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge,
- eines jährlichen Prozentsatzes der auf den Versorgungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am Sicherungsvermögen und
- jährlicher Kosten in fixer Höhe.

Vor Rentenbeginn finanziert der Pensionsfonds die Verwaltungskosten (→**Kosten**) folgendermaßen:

- den Teil der einkalkulierten Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge durch sofortige Entnahme bei den einmaligen Beiträgen.
- die jährlichen Kosten in fixer Höhe und den Teil des jährlichen Prozentsatzes der auf den Versorgungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am Sicherungsvermögen, der auf den Pensionsfonds selbst entfällt, jährlich bzw. monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten am Sicherungsvermögen. Diese werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf das Sicherungsvermögen entfallenden Anteileinheiten am Gesamtwert des Versorgungsvertrages entspricht. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der Anteilswert des ersten Tages eines jeden Monats, der ein →**Bankarbeitsstag** ist.
- der Teil der Verwaltungskosten (→**Kosten**) auf das gebildete Versorgungskapital, der bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft anfällt, wird direkt von den Kapitalverwaltungsgesellschaften den gemäß Anlagestrategie zugrunde liegenden Investments entnommen. Diese →**Kosten** sind Schwankungen unterworfen.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Der Pensionsfonds belastet das Versorgungsverhältnis ab Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der auf den Versorgungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am Sicherungsvermögen und
- jährlicher Kosten in fixer Höhe.

Ab Rentenbeginn finanziert der Pensionsfonds die Verwaltungskosten (→**Kosten**) folgendermaßen:

- die jährlichen Kosten in fixer Höhe und den Teil des jährlichen Prozentsatzes der auf den Versorgungsvertrag entfallenden Anteileinheiten am Sicherungsvermögen, der auf den Pensionsfonds selbst entfällt, jährlich bzw. monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten am Sicherungsvermögen. Diese werden in dem Verhältnis verkauft, wie es dem Wert der auf das Sicherungsvermögen entfallenden Anteileinheiten am Gesamtwert des Versorgungsvertrages entspricht. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der Anteilswert des ersten Tages eines jeden Monats, der ein →**Bankarbeitsstag** ist.
- der Teil der Verwaltungskosten (→**Kosten**) auf das gebildete Versorgungskapital, der bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft anfällt, wird direkt von den Kapitalverwaltungsgesellschaften den gemäß Anlagestrategie zugrunde liegenden Investments entnommen. Diese →**Kosten** sind Schwankungen unterworfen.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) kann der Vertragspartner jederzeit beim Pensionsfonds anfordern.

(4) Anpassung der Kosten durch den Pensionsfonds

Sämtliche →**Kosten** sind mit der angemessenen Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufes kalkuliert. Trotzdem kann der Pensionsfonds nicht ausschließen, dass besondere, allerdings zur Zeit nicht absehbare Entwicklungen, zu einem von den derzeitigen Planungen abweichenden Kostenverlauf führen. In diesem Fall behält sich der Pensionsfonds vor, die →**Kosten** an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Über eine solche Neufestsetzung wird der Pensionsfonds den →**Vertragspartner** drei Monate im Voraus in Kenntnis setzen. Durch eine Neufestsetzung der →**Kosten** kann es zu einer Beitragsnachforderung kommen.

7.2 Welche Kosten kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner gesondert in Rechnung stellen?

Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern dem Pensionsfonds im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem vom Vertragspartner veranlassten Grund, →**Kosten** von der Bank des Vertragspartners in Rechnung gestellt werden, stellt der Pensionsfonds dem Vertragspartner diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Wie kann der leistungsbezogene Pensionsplan beitragsfrei gestellt werden?

Der →**Vertragspartner** kann in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass der leistungsbezogene Pensionsplan, der aus den Pensionplänen Teil 1 und Teil 2 besteht, weitergeführt wird, ohne dass zukünftig Nachschusszahlungen (siehe Teil B Ziffer 3.3) vom →**Vertragspartner** geleistet werden müssen (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Wenn der →**Vertragspartner** eine Beitragsfreistellung im Sinne von Absatz 1 verlangt, werden alle Versorgungsverhältnisse unverzüglich mit Wirkung zum Monatsersten des Folgemonats auf eine versicherungsförmige Durchführung (siehe Teil C Ziffer 6) umgestellt.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann kann der Vertragspartner den leistungsbezogenen Pensionsplan kündigen?
- 9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

9.1 Wann kann der Vertragspartner den leistungsbezogenen Pensionsplan kündigen?

Der →**Vertragspartner** kann den leistungsbezogenen Pensionsplan, der aus den Pensionplänen Teil 1 und Teil 2 besteht, mit Zustimmung der →**Versorgungsberechtigten** jederzeit zum Monatsende in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen, sofern nicht die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes entgegenstehen.

Einzelne →**Versorgungsverhältnisse** können nicht gekündigt werden. Die Übertragung gemäß § 4 Betriebsrentengesetz und die Abfindung der Versorgung nach § 3 Betriebsrentengesetz sind hiervon unberührt. In diesem Fall ermittelt sich der Übertragungsbzw. Abfindungswert unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel zum Übertragungs- bzw. Abfindungszeitpunkt.

9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

(1) Kündigungswert

Der Pensionsfonds zahlt zum Kündigungstermin - soweit vorhanden - den Kündigungswert, sofern einer Auszahlung nicht die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes entgegenstehen.

Der Kündigungswert setzt sich zusammen aus den Kündigungswerten der vorhandenen Mittel (siehe Absatz a)) und den Kündigungswerten der versicherungsförmig rückgedeckten Zusageteile (siehe Absatz b)).

a) Vorhandene Mittel

Der Kündigungswert der vorhandenen Mittel sind die dem Versorgungsvertrag zugeordneten Mittel (siehe Teil C Ziffer 4).

b) Versicherungsförmig rückgedeckte Bausteine

Der jeweilige Kündigungswert eines versicherungsförmig rückgedeckten Bausteines - sofern vorhanden - ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins.

(2) Abzug

a) Vorhandene Mittel

Von dem in Absatz 1 a) ermittelten Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug in Höhe von 50 EUR pro Versorgungsverhältnis für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

b) Versicherungsförmig rückgedeckte Bausteine

Von dem in Absatz 1 b) ermittelten Betrag nimmt der Pensionsfonds als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand der →**Versorgungsberechtigten** einen Abzug vor. Der Abzug wird in der Anwartschaftsphase wie folgt als Prozentsatz der Summe der für den jeweiligen Baustein bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Beiträge ermittelt:

- 1 Prozent bei eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenvorsorge vor Rentenbeginn bzw.
- 11 Prozent für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Für eingeschlossene Waisenrenten entfällt der Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der →**Vertragspartner** aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Stichtag

Stichtag für die Ermittlung des Wertes der Anteilseinheiten ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Kündigung. Geht die Kündigung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** beim Pensionsfonds ein, erfolgt die Abrechnung der Anteilseinheiten mit dem Wert, der bei Eingang der Kündigung bekannt ist.

(4) Auswirkungen

Durch die Kündigung des leistungsbezogenen Pensionsplans wird der Pensionsfonds von sämtlichen Leistungsverpflichtungen befreit. Dies gilt auch für laufende Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wann kann eine Kapitalleistung anstelle einer Rente gewählt werden?

Wenn im Versorgungsvertrag eine Option auf eine Kapitalleistung anstelle der Zahlung einer Rente vereinbart ist, so gilt:

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Der →**Vertragspartner** kann zum vereinbarten Rentenbeginn anstelle der Zahlung einer lebenslangen Rente nach Ziffer 1 Absatz 1 die Auszahlung eines Kapitals verlangen, dessen Höhe sich aus den Vereinbarungen des Versorgungsvertrages ergibt.

a) Voraussetzungen

- Durch die Auszahlung des Kapitals kommt es nicht zu einer Unterdeckung des Versorgungsvertrages. Andernfalls ist vor Auszahlung des Kapitals durch den →**Vertragspartner** eine entsprechende Nachschusszahlung zu leisten.
- Die Mitteilung des →**Vertragspartners** muss dem Pensionsfonds spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für die Kapitalleistung muss der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt das Versorgungsverhältnis.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Leistungszusage - PensionsFondsRente E305 (PF)

Zu dem Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das →**Versorgungsverhältnis** gelten, kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung BZR1: Für das Versorgungsverhältnis ist eine jährlich steigende Rente vereinbart.

Ziffer 1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Aufgeschobene und sofortbeginnende Rente mit jährlicher Steigerung

Eine aufgeschobene bzw. eine sofortbeginnende Rente mit jährlicher Steigerung zahlt der Pensionsfonds solange der →**Versorgungsberechtigte** lebt. Der Rentenbeginn bei der aufgeschobenen Rente tritt ein, wenn der →**Versorgungsberechtigte** den vereinbarten Beginn der Rente erlebt. Der genaue Rentenbeginn kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der zugesagten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten zugesagten Rente festgelegt ist."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier sind wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten zu finden. Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind in Teil A zu finden. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Meldepflicht

Was bedeutet die Meldepflicht des Vertragspartners?

Der Vertragspartner hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten, denen Versorgungsleistungen nach diesem Pensionsplan gewährt werden, nach Maßgabe des Versorgungsvertrages zu melden. Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen oder sonstigen Daten, die Einfluss auf die Beitragszahlung oder Versorgungsansprüchen und Versorgungsansprüche haben, insbesondere hinsichtlich des Eintritts des Versorgungsfalles und des Wegfalls der Versorgungsberechtigung.

Soweit die oben genannte Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf den Fortbestand eines eingeschlossenen Bausteins hat, z.B. weil dieser aufgrund des Todes der mitzuversorgenden Person nach den Bausteinregelungen erlischt, so treten die Auswirkungen auf den Fortbestand des Bausteins unabhängig von der Meldung ein. Im Falle einer verspäteten Meldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

2. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Der Vertragspartner ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Pensionsfonds in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Pensionsfonds, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die der Pensionsfonds dem Vertragspartner nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellt.

b) Anzeigepflicht des Versorgungsberechtigten

Neben dem Vertragspartner ist auch der Versorgungsberechtigte für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Vertragspartner beantwortet, wird dem Vertragspartner Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Rechte des Pensionsfonds bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus entsprechender Anwendung der §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Pensionsfonds

- vom Vertrag zurücktreten,
- von seiner Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihm nur zu, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Wenn der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfecht, zahlt der Pensionsfonds - sofern vorhanden - den Kündigungswert, der auch im Falle der Kündigung durch den Vertragspartner gezahlt würde. Von diesem Betrag nimmt der Pensionsfonds einen Abzug vor. In Teil A Ziffer 9 ist festgelegt, in welcher Höhe der Pensionsfonds einen Abzug vornimmt. Dort erläutert der Pensionsfonds auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Der Pensionsfonds verzichtet auf die ihm nach entsprechender Anwendung des § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung der Rechte des Pensionsfonds

Die Rechte des Pensionsfonds zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn der Pensionsfonds von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Leistungsfall Kenntnis erlangt, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn der Vertragspartner die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Das Recht des Pensionsfonds zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe der Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Kündigungsrecht des Vertragspartners bei Vertragsänderung

Wenn der Pensionsfonds im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Vertragspartner den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Leistungsumfang nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds keine andere Person als Bevollmächtigten benannt hat, gilt nach Tod des Versorgungsberechtigten ein versorgungsberechtigter Angehöriger als bevollmächtigt, eine vom Pensionsfonds abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein versorgungsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so kann der Pensionsfonds den Inhaber der Versorgungsbescheinigung zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

3. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?
- 3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?
- 3.3 Was bedeutet Nachschusspflicht?
- 3.4 Wann sind Nachschusszahlungen zu leisten?
- 3.5 Was gilt, wenn der Vertragspartner die Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt?

3.1 Was muss der Vertragspartner bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Art des Beitrages

Die Beitragszahlung zum Versorgungsvertrag muss zum Vertragsbeginn und bei etwaigen Nachschusszahlungen (siehe Ziffer 3.4) jeweils in einem einzigen Beitrag erfolgen. Der Beitrag umfasst alle Versorgungsverhältnisse des Versorgungsvertrages.

Die Nachschusszahlung ist eine Beitragsleistung.

(2) Fälligkeit der Versorgungsbeiträge

a) Einmaliger Beitrag

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds vereinbart hat, dass die Leistungspflicht des Pensionsfonds erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Nachschusszahlung

Die Nachschusszahlung ist sofort fällig zum Stichtag der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5).

Abweichend von Absatz 1 behält sich der Pensionsfonds vor, bei einer geringfügigen, vorübergehenden Unterdeckung in Höhe von max. 2 % der erforderlichen Mittel (siehe Teil C Ziffer 3) die Nachschüsse nicht einzufordern.

Darüber hinaus ist abweichend von der sofort fälligen Nachschusszahlung zum Stichtag der Deckungsmittelüberprüfung folgende Regelung für die Nachschusszahlung möglich:

Es wird vorausgesetzt, dass die vorhandenen Mittel (siehe Teil C Ziffer 4) zumindest für alle laufenden Leistungen des Altersrentenbezugs ausreichen. Wenn sich dann durch die vorhandenen Anwartschaften der nicht rückgedeckten Zusageteile eine Unterdeckung ergibt, können der Vertragspartner und der Pensionsfonds laufende Beiträge oder Einmalbeiträge für die Nachschusszahlung vereinbaren. Die laufenden Beiträge oder Einmalbeiträge sind nach bester Schätzung so kalkuliert, dass die Unterdeckung zum vereinbarten Beitragszahlungsende beseitigt sein wird.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Vertragspartner bei Fälligkeit unverzüglich alles tut, damit der Beitrag beim Pensionsfonds eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- der Pensionsfonds den Beitrag bei Fälligkeit einziehen kann und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Pensionsfonds den Vertragspartner in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert hat.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss dem Pensionsfonds hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn der Pensionsfonds einen fälligen Beitrag nicht einziehen kann und der Vertragspartner dies zu vertreten hat, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 3.2 und 3.5).

3.2 Was gilt, wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Gefährdung der Leistungspflicht

Der Beginn der Leistungspflicht ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 a) zahlt, beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner den Beitrag zahlt. Für Leistungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Pensionsfonds nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Vertragspartner weist dem Pensionsfonds nach, dass seine Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf die Leistungsfreiheit kann sich der Pensionsfonds nur berufen, wenn er den Vertragspartner durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbescheinigung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

(2) Rücktrittsrecht des Pensionsfonds

Wenn der Vertragspartner den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds vom Vertrag zurücktreten, solange der Vertragspartner die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Was bedeutet Nachschusspflicht?

(1) Grundsatz

Soweit die vorhandenen Mittel (siehe Teil C Ziffer 4) die Versorgungsverpflichtungen nicht decken (Unterdeckung), muss der Vertragspartner Nachschusszahlungen leisten. Eine Unterdeckung zu Beginn des Versorgungsvertrages ist unzulässig, während der Vertragslaufzeit festgestellte Unterdeckungen sind gemäß Ziffer 3.4 auszugleichen.

(2) Umfang

Beitragszahlungen (im Sinne von Nachschusszahlungen) durch den Vertragspartner sind grundsätzlich auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen. Es gibt keinen festen Termin für das Zahlungsende; d.h. solange Versorgungsleistungen zu zahlen bzw. künftig noch zu erbringen sind, bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.

3.4 Wann sind Nachschusszahlungen zu leisten?

Nach Abschluss der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) teilt der Pensionsfonds dem Vertragspartner die Höhe einer ggf. bestehenden Unterdeckung unverzüglich mit und fordert den Fehlbetrag ein (Nachschusszahlung).

3.5 Was gilt, wenn der Vertragspartner die Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt?

(1) Verzug

Wenn der Vertragspartner Nachschüsse nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 2 b) zahlt, gerät er ohne weitere Zahlungsforderung in Verzug. In diesem Fall ist der Pensionsfonds berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm hierdurch entstanden ist.

Der Vertragspartner gerät nicht in Verzug, wenn er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(2) Fristsetzung

Wenn der Vertragspartner Nachschüsse nicht rechtzeitig zahlt, kann der Pensionsfonds dem Vertragspartner auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Umstellung auf eine versicherungsförmige Absicherung

Bei Ausbleiben der Nachschusszahlung nach Ablauf einer nach Absatz 2 gesetzten Frist werden alle Versorgungsverhältnisse unverzüglich mit Wirkung zum Monatsersten des Folgemonats auf eine versicherungsförmige Absicherung umgestellt (siehe Teil C Ziffer 6).

tigt, seine Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner dem Pensionsfonds die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

4. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten hat der Vertragspartner?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn der Pensionsfonds aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu diesem Versorgungsverhältnis verpflichtet ist, muss der Vertragspartner dem Pensionsfonds die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an diesem Versorgungsverhältnis hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, ist der Vertragspartner auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung der persönlichen steuerlichen Ansässigkeit des Vertragspartners, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an diesem Versorgungsverhältnis haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für den Pensionsfonds als Leistungserbringer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss er die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn der Vertragspartner dem Pensionsfonds dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, muss der Vertragspartner ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass der Pensionsfonds die Vertragsdaten des Vertragspartners an in- oder ausländische Steuerbehörden meldet.

Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, ist der Pensionsfonds berech-

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Pensionsplan.

1. Beginn der Leistungspflicht

Wann beginnt die Leistungspflicht des Pensionsfonds?

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds beginnt, wenn der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt ist und der Pensionsfonds die Aufnahme des Versorgungsberechtigten in die Versorgung durch Übersendung der Versorgungsbescheinigung bestätigt hat.

Vor dem in der Versorgungsbescheinigung angegebenen Beginn der Versorgung besteht jedoch noch keine Leistungspflicht.

2. Abtretung, Beleihung und Verpfändung

Wann sind Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung möglich?

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen der Versorgung sind nicht möglich.

3. Erforderliche Mittel

Was sind die erforderlichen Mittel für die Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen?

(1) Grundsatz

Die zugesagten Leistungen aller Versorgungsverhältnisse eines Versorgungsvertrages unterliegen, sofern sie nicht versicherungsförmig rückgedeckt sind, der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Ziffer 6). Der Barwert dieser Leistungen wird nach Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes bestimmt. Diese Rechnungsgrundlagen werden vom verantwortlichen Aktuar festgelegt. Die Rechnungsgrundlagen sind in den Absätzen (3) bis (5) beschrieben. Änderungen an diesen Rechnungsgrundlagen sind zu jedem gewählten Stichtag möglich.

(2) Mittel

Der Barwert gemäß Absatz (1) sind die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen.

(3) Bestimmung und Anpassung von Rechnungszins und biometrischen Rechnungsgrundlagen

Bei der Bestimmung der erforderlichen Mittel für die Leistungsverpflichtungen zur Zahlung von Altersrenteleistungen, welche im Rahmen der Pensionsfondszusage übernommen wurden, werden Rechnungsgrundlagen verwendet, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV) festgelegt werden. Der Rechnungszins und die biometrischen Rechnungsgrundlagen werden durch den Verantwortlichen Aktuar des Allianz Pensionsfonds mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. gemäß den gesetzlichen Anforderungen neu festgesetzt.

(4) Rechnungszins

Der Rechnungszins wird vorsichtig unter Berücksichtigung der im Bestand befindlichen Vermögenswerte und des Ertrags künftiger Vermögenswerte auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderung festgelegt.

Hierzu wird die erwartete Rendite der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Erwartung an die künftige Kapitalmarktentwicklung geschätzt. Die erwartete Kapitalbindungsdauer im Kollektiv wird ebenfalls berücksichtigt. Aus der so ermittelten Renditeerwartung wird durch Anwendung eines Volatilitätsabschlags eine Obergrenze für den Rechnungszins ermittelt. Der Volatilitätsabschlag leitet sich u.a. aus der gewählten Kapitalanlagestrategie ab.

Der Verantwortliche Aktuar legt innerhalb der beschriebenen Grenzen den Rechnungszins, gemäß der gesetzlichen Vorschriften vorsichtig, für die jeweilige Kapitalanlagestrategie fest.

(5) Biometrische Rechnungsgrundlagen

Der Allianz Pensionsfonds verwendet eine unternehmenseigene Sterbetafel, die als Generationentafel auch künftige Veränderungen der Sterblichkeit einbezieht. Die Tafel wird auf Basis bester Schätzwerte erstellt, die auf entsprechenden Erhebungen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) und statistischen Daten zur Sterblichkeit in Personenkollektiven mit traditioneller betrieblicher Altersversorgung in Deutschland beruhen. Die Einschätzungen zur künftigen Veränderung der Sterblichkeit sind dabei konsistent zu entsprechenden besten Schätzwerten der DAV.

4. Vorhandene Mittel

Was sind die vorhandenen Mittel für die Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen?

(1) Grundsatz

Für die Versorgungsberechtigten eines Versorgungsvertrages werden beim Pensionsfonds entsprechende Versorgungsverhältnisse abgeschlossen. Der Versorgungsvertrag umfasst die Gesamtheit aller Versorgungsverhältnisse des Vertragspartners. Alle Versorgungsverhältnisse werden zu Beginn des Versorgungsvertrages durch einen gemeinsamen Einmalbeitrag für die Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen, und für die versicherungsförmig rückgedeckten Zusageteile finanziert.

(2) Mittel

Die in dem dem Versorgungsvertrag zugeordneten Konto (siehe Teil A Ziffer 2.2) geführten Anteileneinheiten an dem vereinbarten Sicherungsvermögen bilden den Wert der vorhandenen Mittel für die Zusageteile, die der Deckungsmittelüberprüfung unterliegen.

5. Deckungsmittelüberprüfung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Leistungen unterliegen der Deckungsmittelüberprüfung?
- 5.2 Wie funktioniert die Deckungsmittelüberprüfung?

5.1 Welche Leistungen unterliegen der Deckungsmittelüberprüfung?

Die Leistungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen der Deckungsmittelüberprüfung.

Ist jedoch eine versicherungsförmige Rückdeckung der zugesagten Leistungen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung vor Beginn der Altersrente vereinbart worden, unterliegen diese Zusageteile vor Beginn der Altersrente nicht der Deckungsmittelüberprüfung.

5.2 Wie funktioniert die Deckungsmittelüberprüfung?

(1) Grundsatz

Bei der Deckungsmittelüberprüfung wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) für alle Versorgungsverhältnisse festgestellt, ob die vorhandenen Mittel ausreichen. Der Pensionsfonds behält sich vor, darüber hinaus eine Deckungsmittelüberprüfung einzuleiten, wenn er es für erforderlich hält.

(2) Mittelvergleich

Zum Stichtag der Deckungsmittelüberprüfung werden aktuell die erforderlichen Mittel für alle Pensionsfondsversorgungen (siehe Ziffer 3) und die vorhandenen Mittel (siehe Ziffer 4) berechnet.

(3) Mittelabweichung

Die vorhandenen und die erforderlichen Mittel werden verglichen. Falls die vorhandenen Mittel in ihrem Wert geringer sind als der Wert der erforderlichen Mittel, besteht eine Unterdeckung. Eine Überdeckung liegt vor, wenn die vorhandene Mittel die erforderlichen Mittel übersteigen.

(4) Maßnahmen bei Unterdeckung

Für den Fall der Unterdeckung sind die erforderlichen Maßnahmen in Teil B Ziffer 3.4 beschrieben.

(5) Maßnahmen bei Überdeckung

Eine entstandene Überdeckung trägt grundsätzlich zur Sicherung der Pensionsfondsverpflichtungen bei, kann aber auf Antrag an den Vertragspartner ausgezahlt werden.

6. Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung

Wie funktioniert die Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung ?

(1) Grundsatz

Wenn der Vertragspartner eine bestehende Unterdeckung nicht beseitigen kann, werden alle Versorgungsverhältnisse auf eine versicherungsförmige Absicherung umgestellt. Da das angesparte Kapital für die Erbringung der Versorgungsleistungen nicht ausreicht bzw. verbraucht ist, kann die Umstellung auf versicherungsförmige Leistungen zu Lasten des Versorgungsberechtigten mit einer deutlichen Reduzierung bzw. ggf. Einstellung der Versorgungsleistungen verbunden sein. Eine Leistungskürzung kann auch bei laufenden Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten eintreten. Maßgebend für Umfang und Höhe der Leistungen sind die zum Umstellungszeitpunkt gültigen Pensionspläne für die versicherungsförmige Durchführung und die zum Umstellungszeitpunkt vorhandenen Mittel.

(2) Beitragspflicht

Die Beitragszahlungspflicht nach Teil B Ziffer 3.3 Absatz 2 erlischt für den gesamten Versorgungsvertrag, d.h. für alle Versorgungsverhältnisse des Versorgungsvertrages.

(3) Vorhandene Mittel

Die dem Versorgungsvertrag zugeordneten vorhandenen Mittel (siehe Ziffer 4) werden um Abzüge für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vermindert. Die Höhe des Abzugs beträgt 50 EUR pro Versorgungsverhältnis.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit muss der Pensionsfonds im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn der Vertragspartner aber nachweist, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder der Pensionsfonds setzt ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(4) Leistungsumfang

Die entsprechend Absatz 3 vorhandenen Mittel werden zuzüglich der Deckungsrückstellung der versicherungsförmig rückgedeckten Zusageteile ermittelt. Stichtag für die Ermittlung des Wertes der

vorhandenen Mittel ist der letzte Bankarbeitstag des laufenden Monats, Stichtag für die Deckungsrückstellung ist der Monatserste des Folgemonats. Diese Mittel werden als Einmalbeitrag einer versicherungsförmigen Leistungszusage zugeführt, deren Leistungsumfang sich nach der bisherigen Vereinbarung und nach den dann gültigen versicherungsförmigen Pensionsplänen richtet. Die vereinbarten versicherungsförmigen Leistungen werden auf die mit dem ermittelten Einmalbeitrag finanzierbare Höhe gekürzt. Eine Leistungskürzung tritt auch bei laufenden Renten ein.

(5) Grundlagen

Bei der versicherungsförmigen Durchführung werden die zum Zeitpunkt der Umstellung für diese Durchführung geltenden Pensionspläne eingesetzt. Insbesondere kommen zum Zuge:

- versicherungsförmige Rechnungsgrundlagen
- spezifische Regelungen zur Beteiligung am Überschuss gemäß diesen Pensionsplänen.

(6) Information des Vertragspartners

Der Pensionsfonds teilt dem Vertragspartner die Höhe der versicherungsförmigen Leistungen mit und erteilt Nachträge zu den Versorgungsbescheinigungen. Der Vertragspartner haftet den Versorgungsberechtigten gegenüber unmittelbar für eventuell eintretende Kürzungen in Höhe und Umfang der Leistungen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Pensionsplan?

Für den Pensionsplan gilt deutsches Recht.

8. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Dem Vertragspartner stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde beim Pensionsfonds oder bei seinem Vermittler

Sollte der Vertragspartner nicht zufrieden sein, kann er sich an den Pensionsfonds wenden. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten können unter www.allianz.de/service/beschwerde/ abgerufen werden. Der Vertragspartner kann seine Beschwerde auch an seinen Vermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann

Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Der Pensionsfonds nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Vermittler oder Berater kann sich der Vertragspartner unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zugunsten des Vertragspartners, ist der Pensionsfonds an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

(3) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Pensionsfonds unterliegt der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website:**

www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde kann sich der Vertragspartner auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde hat der Vertragspartner immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

9. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Klagen des Vertragspartners gegen den Pensionsfonds

Der Vertragspartner kann aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder für die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet. Der Vertragspartner kann auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, kann der Vertragspartner auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen den Vertragspartner

Klagen aus dem Versorgungsvertrag muss der Pensionsfonds bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Vertragspartner zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, kann der Pensionsfonds Klage bei dem Gericht erheben, das für seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn der Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnt

Wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegt, kann sowohl der Vertragspartner als auch der Pensionsfonds Klage aus dem Versorgungsvertrag oder der Versorgungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Pensionsfonds oder die Niederlassung zuständig ist, die den Vertrag des Vertragspartners verwaltet.

10. Information des Versorgungsberechtigten

Worüber informiert der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten?

Der Pensionsfonds beachtet die Vorschriften in Abschnitt III der Anlage D zum VAG.

Der Pensionsfonds informiert den Vertragspartner über seine Nachschusszahlungspflicht nach Teil B Ziffer 3.5 und über die Umstellung der Leistungen nach Ziffer 6. Die Information gegenüber dem Versorgungsberechtigten obliegt dem Vertragspartner.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Bankarbeitstag**.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche bzw. örtliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Kosten:

Kosten im Sinne dieses Pensionsplans sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieses Pensionsplans gehören außerdem die Kosten, die aus vom Vertragspartner veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitzuversorgende Person:

Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitzuversorgende Person diejenige Person, für die nach dem Tod des Versorgungsberechtigten die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Verantwortlicher Aktuar:

Jede Pensionsfondsgesellschaft muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versorgungsberechtigter:

Versorgungsberechtigter ist derjenige, für den diese Versorgung abgeschlossen worden ist. Versorgungsberechtigte können die in § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) oder die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) genannten Personen sein. Die Versorgungsberechtigten bestimmen sich nach den zugrunde liegenden Vereinbarungen des zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem Pensionsfonds abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

Versorgungsverhältnis:

Das Versorgungsverhältnis beinhaltet die Versorgungsleistungen für den einzelnen Versorgungsberechtigten.

Vertragspartner:

Vertragspartner ist derjenige, der das Versorgungsverhältnis zugunsten eines Versorgungsberechtigten mit dem Pensionsfonds im Rahmen eines Versorgungsvertrages vereinbart hat. Er wird als solcher in der Versorgungsbescheinigung genannt. Die in den Pensionsplänen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Vertragspartner.